

Teil II – Umweltbericht

Erstellt durch: **UAG • Umweltplanung und –audit GmbH**
Burgstraße 4, 24103 Kiel

		Seite
II.1	Bestand	1
II.1.1	Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen	2
II.1.2	Beschreibung des Plangebietes	2
II.1.3	Planerische Vorgaben	4
II.1.4	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	4
II.1.4.1	Mensch	4
II.1.4.2	Biotoptypen	5
II.1.4.3	Tiere	7
II.1.4.4	Boden	8
II.1.4.5	Wasser	8
II.1.4.6	Klima / Luft	9
II.1.4.7	Landschafts-/Ortsbild	9
II.1.4.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	9
II.2	Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	10
II.2.1	Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen	10
II.2.1.1	Null-Variante	10
II.2.1.2	Standort-Alternativen	10
II.2.1.3	Umweltwirkungen	10
II.2.1.4	Schutzgut Mensch	10
II.2.1.5	Schutzgut Biotoptypen, Vegetation	12
II.2.1.5.1	Ausgleichsmaßnahmen	12
II.2.1.6	Schutzgut Tiere	14
II.2.1.7	Schutzgut Boden	15
II.2.1.7.1	Ausgleichsmaßnahmen	17
II. 2.1.7.2	Neuanlage eines Ausgleichflächenpools / Ökokontos	19
II. 2.1.7.3	Altablagerung	19
II.2.1.8	Schutzgut Wasser	19
II.2.1.9	Schutzgut Klima/Luft	20
II.2.1.10	Schutzgut Landschaftsbild	21
II.2.1.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
II.3	Zusätzliche Angaben	21
II.3.1	Kenntnislücken	21
II.3.2	Monitoring	21
II.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22
II.3.4	Verfahrensstand	22
Anhang:	Karte - Maßnahmen Zusammenstellung naturschutzfachlicher Informationen	

II.1. Bestand

Die Stadt Wyk auf Föhr stellt für den Bereich in der nordwestlichen Ortslage östlich des Fehrstieges den Bebauungsplan Nr. 51 auf. Mit der Bauleitplanung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung bisher landwirtschaftlich genutzter Flurstücke für „allgemeines Wohnen – WA und Sondergebiete Dauerwohnen und Touristenbeherbergung - SO“ geschaffen werden. Das ca. 6,9 ha große Areal wird derzeit landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau, EAG Bau vom 24.6.2004) und dem BauGB §2 Abs.4 und §2a ist die Durchführung einer Umweltprüfung für das anstehende Bauleitplanverfahren und die Erstellung eines Umweltberichtes vorgesehen. Der Umweltbericht besteht zusammengefasst aus den Teilen „Bestandsdarstellung / Rahmenbedingungen“, „Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens“ und den „zusätzlichen Angaben zur Methodik, Überwachungsmaßnahmen und Zusammenfassung“ und ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie gestalterische Hinweise zum B-Plan werden innerhalb des Umweltberichtes dargestellt.

Tab.1 Zusammenstellung Grundlagen und Inhalte

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
<u>Mensch (Wohnen, Erholung)</u>	
Begehung vor Ort	Einschätzung der Wohn- / Erholungsfunktionen
<u>Biotop- / Pflanzen</u>	
Eigene Biotop- und Nutzungstypenkartierung	Kartierung gem. Standardliste der Biotoptypen in S-H
<u>Tiere</u>	
Begehung vor Ort, Ornitholog. Arbeitsgemeinschaft: Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (2001)	Avifaunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung
<u>Boden</u>	
Informationen aus dem Landschaftsplan (LP) Föhr	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG
<u>Oberflächen- u. Grundwasser</u>	
Informationen aus dem LP Föhr	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
<u>Klima / Luft</u>	
Informationen aus dem LP Föhr	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse
<u>Landschafts- und Ortsbild</u>	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Darstellung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
<u>Kultur- und Sachgüter</u>	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Untersuchung des Archäologischen Landesamtes wurden im Zuge des Verfahrens (2013) durchgeführt

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung analog zum „Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) erfasst und durchgeführt.

II.1.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die im Teil I der Begründung dargelegten Inhalte verwiesen.

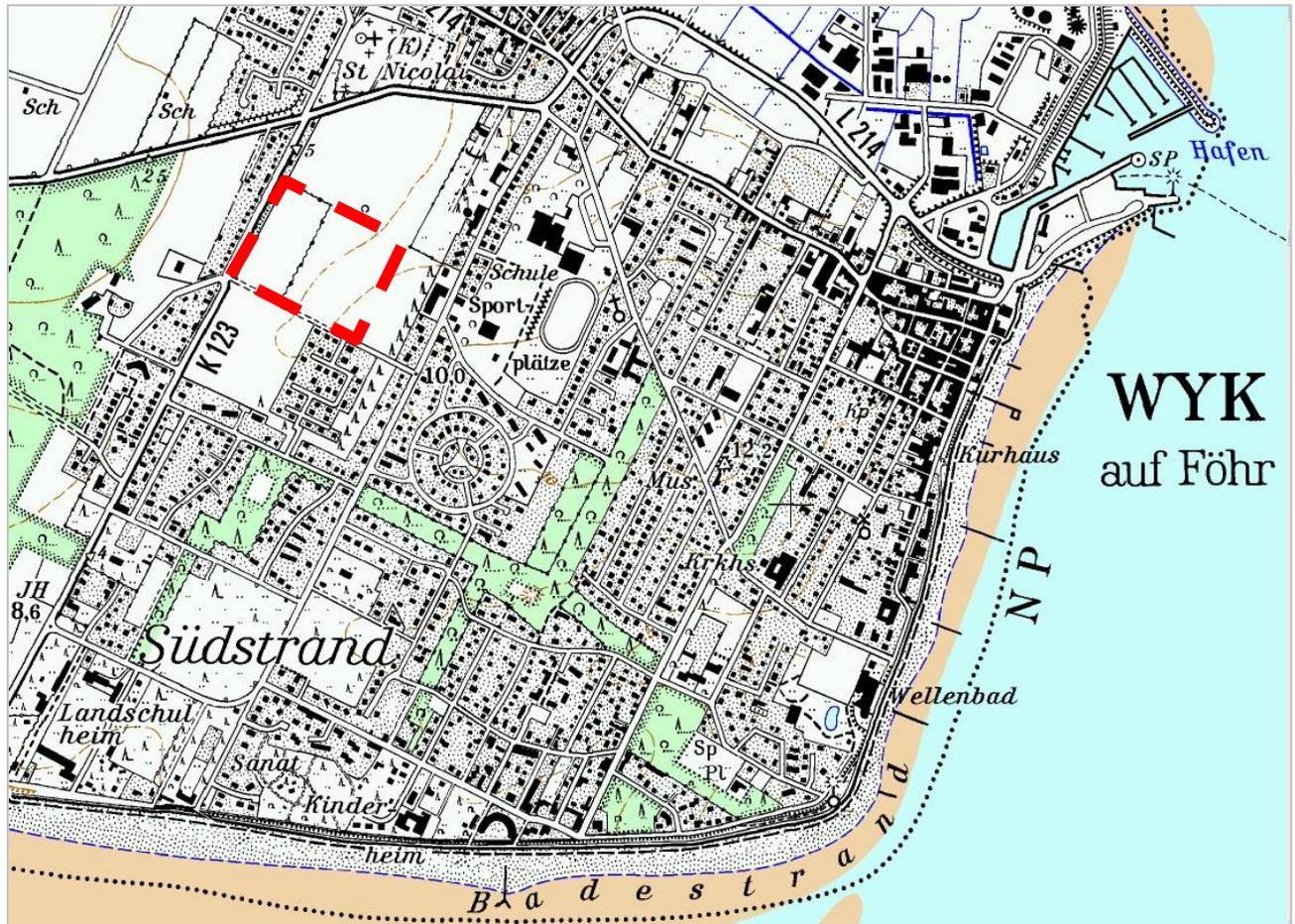


Abb. 1: Übersicht – Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 51 in der Stadt Wyk (TK 1:25.000)

Der Planungsraum liegt im nordwestlichen Bereich der Ortslage der Stadt Wyk. Er grenzt im Westen an den Fehrstieg und im Süden an den Kortdeelsweg. Im Westen schließt die Wohnbebauung des Fehrstiegs an, im Norden, Süden und Osten bestehen landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der Geltungsbereich umfasst 7,0330ha und wird durch folgende Strukturen charakterisiert:

- Der überwiegende (westliche) Flächenteil wird als Acker, der östliche als Grünland genutzt,
- im zentralen Bereich des Plangebietes sowie an der nordwestlichen Grenze verläuft ein gehölzfreier Knick (Graswall),

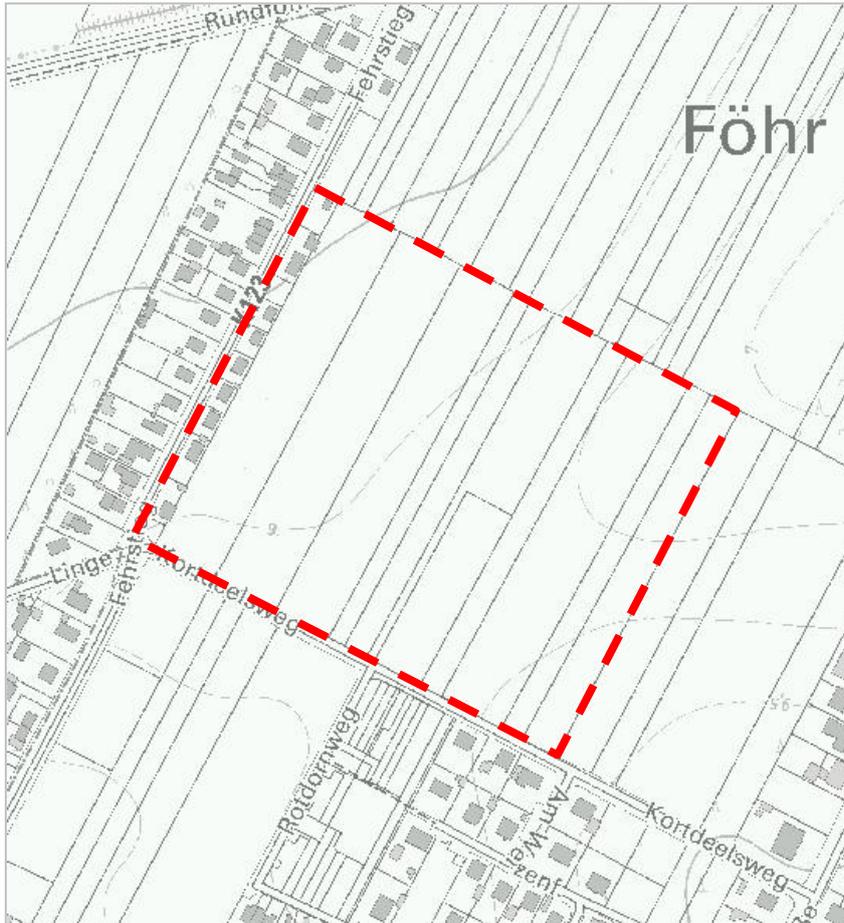


Abb.2 : Übersicht – Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 51 in der Stadt Wyk (DGK 5.000)

Eckdaten der Planung

Im gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereich des B-Plans ist die Festsetzung eines Wohngebietes (WA) und von zwei Sondergebieten Dauerwohnen und Touristenbeherbergung (SO) wie folgt vorgesehen:

- Allgemeine Wohngebiete (WA)
 - WA 1+2 GRZ 0,2 + 75% Überschreitungskapazität = GRZ 0,35
 - WA 3 GRZ 0,35 + 75% Überschreitungskapazität = GRZ 0,61
 - Fläche gesamt: 31.520m²
- Allgemeine Wohngebiete (WA) im Bestand „Fehrstieg“
Fläche: 3.200m²
- Sondergebiete Dauerwohnen und Touristenbeherbergung (SO),
- GRZ 0,2 + 75% Überschreitungskapazität = GRZ 0,35
Fläche: 9.165m²
- Straßenverkehrsflächen (vollversiegelt) → 4.113m²
- Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung → 205m²
- Private Grünflächen → 609m²
- Öffentliche Grünflächen → 17.480m²
 - davon Spielplatz und Sanitärgebäude (bis zu 45m²) → 1.045m²
 - Fußwege, unbefestigt → 3.000m²
- Flächen für Ver-/Entsorgung → 400m²

II.1.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
Landschaftsrahmenplan Planungsraum V	Gebiet mit besonderer Erholungseignung
Regionalplan Planungsraum V	Ländlicher Raum, Ordnungsraum für Tourismus und Erholung, innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Stadt Wyk, teilweise außerhalb der dargestellten Baugebietsgrenzen
Flächennutzungsplan (FNP)	Der FNP stellt den Plangeltungsbereich als „Wohnbaufläche“ mit einem Grünzug dar
Landschaftsplan Insel Föhr	Bestandsdarstellung: Acker, stabiler Erdwall, Altablagerung im Nordwesten des Gebietes Planung: Hinweis auf Altablagerung, Erhöhung der Knick- und Gehölzstreifendichte

Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb einer großflächigen Gebietskulisse mit Erholungs- und Tourismusfunktionen, die gesamt Föhr einnimmt. Übergeordnete naturschutzfachliche Schutz- und Entwicklungsfunktionen für den Plangeltungsbereich lassen sich aus den übergeordneten Fach- und Sektoralplänen nicht ableiten.

Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Biotopverbund- und europäischen Schutzgebieten (FFH/Vogelschutz).

Die Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Gebiet des B-Plans Nr. 51 der Stadt Wyk eine Eignung als konfliktarmer Standort für die Entwicklung eines Wohngebietes und Sondergebietes „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ aufweist.

Die Frage nach der Lage und Qualität einer Altablagerung auf dem Gelände wird im Verlauf des Planungsverfahrens geklärt.

Die durch das Bauvorhaben ausgelösten Eingriffe in die Naturhaushaltselemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbilds und Menschen werden im Folgenden dargestellt.

II.1.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

II.1.4.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch“ ist für den Planungsraum die Betrachtung der Teilfunktionen *Wohnen* und *Erholung* von Bedeutung.

Wohnen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches besteht an der westlichen Grenze des Plangebietes - am Fehrstieg - eine einzeilige Wohnbebauung mit Einzelhäusern; im weiteren Plangebiet besteht keine Wohnnutzung. Südöstlich und westlich des Planungsraumes schließen unmittelbar Wohnbaugebiete an.

Erholung

Das Plangebiet wird durch die landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzende bebaute Ortslage gekennzeichnet. Das Areal verfügt gegenwärtig über keine relevanten Erholungsfunktionen.

Bewertung

Der Planungsraum hat aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung für den Funktionsbereich „Wohnen“ gegenwärtig nur eine geringe Bedeutung.

Das Gebiet weist keine Erholungsfunktionen für den überörtlichen Tourismus und nur geringe Funktionen für die örtliche Naherholung auf.

II.1.4.2 Biotoptypen / Vegetation

Für den Planungsraum wurde eine Biotoptypenkartierung im Jahr 2013 durchgeführt (13.05.2013). Grundlage für die Klassifizierung der Biotoptypen ist die „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LANU, 2003).

Der Planungsraum befindet sich im Bereich der Föhrer Geest und wird durch folgende Biotop- und Nutzungstypen geprägt:

Biotoptypen-Code Bezeichnung des Biototyps

AA	Acker
GI	Artenarmes Intensivgrünland
HWo	Knick, gehölzfrei

AA, Acker

Der überwiegende Teil des Planungsraumes (< 75%) wird als Acker (Mais) genutzt.

GI, Artenarmes Intensivgrünland

Der Vegetationsbestand der im südöstlichen Teil des Plangebietes bestehenden Grünlandflächen wird durch wenige Arten gekennzeichnet:

Wiesenrispengras (*Poa pratensis*), Wiesenliesch-Gras (*Phleum pratense*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Quecke (*Agropyron repens*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)



Foto 1: Ackernutzung auf der zukünftigen Bafläche und angrenzende Wohnbebauung am „Fehrstieg“ (Blickrichtung Nordwesten)

HWo, Knick, gehölzfrei

Der im zentralen Bereich des Plangebietes sowie an der nordwestlichen Grenze verlaufende Knick ist als gehölzfreier Graswall mit Arten des angrenzenden Grünlands ausgeprägt; eine besondere Ausformung als Mager-/Trockenstandort mit entsprechenden Arten besteht nicht. An der südöstlichen Grenze bestehen straßenbegleitend einzelne, junge Laubgehölze (nicht geschützt).



Foto 2: Knick/Graswall im zentralen Bereich des Plangebietes (Blickrichtung Norden)



Abb. 3: Bestand: Biotoptypen

Bewertung

Das Gelände des Plangeltungsbereiches weist aufgrund der bestehenden geringen Strukturvielfalt und der überwiegenden Ackernutzung eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit auf.

Die gehölzlosen Knicks weisen mit einer geringen Artenvielfalt eine geringe bis mittlere ökologische Qualität; sie unterliegen dem Schutz des §21 LNatSchG (geschützte Biotope).

II.1.4.3 Tiere

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Planungsraumes (überwiegend Ackerflächen, kleinflächig intensives Grünland) wurde für die relevanten Tier-Artengruppe „Vögel“ das Habitatpotenzial abgeschätzt sowie bestehende Unterlagen (Ornithologische AG, Vogelwelt S-G, Brutvogelatlas, 2003) ausgewertet.

Für Amphibien besteht aufgrund fehlender Laichgewässer auf der Fläche kein Habitatpotenzial als Reproduktionsraum; ebenso bestehen keine Fledermausquartiere im Planungsraum.

Vögel

Das Gebiet liegt im Bereich des topografischen Kartenblattes (TK 25) Wyk 1317 mit insgesamt 47 potenziellen Brutvogelarten (vgl. Brutvogelatlas Schleswig-Holstein, 2003). Intensiv genutzte Äcker und Intensivgrünland zählen zu den vogelärmsten Lebensräumen der

Kulturlandschaft. Die Habitatausstattung des Untersuchungsraumes lässt für diesen Bereich potenziell 4 Brutvogelarten erwarten; zu diesen zählen die Bodenbrüter: Bachstelze, Fasan, Feldlerche (Rote Liste SH Kat. 3, „gefährdet“), Fitis

Brutvogelgemeinschaften der Hecken/Knicks und Waldarten sind nicht zu erwarten, da entsprechende Gehölzstrukturen fehlen.

Bewertung

Es werden keine „streng geschützten“ Arten (BNatschG §44) für das Gebiet beschrieben; allerdings wird darauf hingewiesen, dass alle europäischen Vogelarten als „besonders geschützt“ gelten und die potenziell vorkommende Feldlerche in der „Roten Liste“ als im Bestand gefährdet aufgeführt wird.

Die Brutzeiten der Vogelarten sind bei der Umsetzung des B-Plans zu berücksichtigen.

II.1.4.4 Boden

Der Planungsraum befindet sich im Bereich der Föhler Geest. Die Geestböden werden durch pleistozäne Ablagerungen mit Geschiebelehm, z.T. auf dünner Decke auf Sand charakterisiert. Die anstehenden Böden werden durch rel. nährstoffarme Sandböden gekennzeichnet; aus den verarmten Geschiebelehmen haben sich Braunerde-Podsole gebildet. Diese sandigen Böden weisen eine relativ geringe bis mittlere Bodengüte auf.

Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für den Boden des B-Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde.

II.1.4.5 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Das Gebiet liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete.

Bewertung

Das Grundwasser stellt grundsätzlich ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher unbedingt zu vermeiden.

II.1.4.6 Klima

Die klimatische Situation Föhrs besitzt aufgrund der Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen gemäßigten atlantischen Charakter. Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen und Nordwesten (Windgeschwindigkeiten von 6m/s (ca. Windstärke 4)), die Niederschlagsmenge fällt mit rd. 750mm/Jahr im Vergleich zum Festland (Niebüll ca. 830mm) geringer aus.

Auswirkungen eines *siedlungstypischen Kleinklimas* mit durch hohe Versiegelungswerte einhergehender Temperaturerhöhung bei gleichzeitig geringerer Luftfeuchte und verstärkter Immissionsbelastung ist für das Gebiet nicht prognostizierbar.

Großräumige *Kaltlufttransportflächen* sind im Untersuchungsraum nicht ausgeprägt.

Bewertung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kaltlufttransportflächen zu erkennen. Die Einbettung des Plangebietes in umgebende Freiflächen und die bebauten Grundstücke schränken die Frischluftzufuhr nicht ein.

II.1.4.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Planungsraumes und sein Umfeld wird durch die bebaute Ortslage und bestehende landwirtschaftliche Nutzung - überwiegend Ackernutzung - ohne besondere strukturierende Elemente wie Knicks, Feldhecken, Einzelbäume o.ä. charakterisiert.

Bewertung

Aufgrund seiner strukturarmen Ausstattung besitzt das Landschaftsbild im Planungsraum bezüglich seiner Vielfalt, Schönheit, seiner kulturhistorischen Bedeutung oder für das Landschaftserleben einen geringen Wert und wird als landwirtschaftliche Acker-/Grünlandfläche im Kontext der bebauten Ortslage wahrgenommen.

II.1.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die übergeordneten Planungsebenen weisen für das Plangebiet keine archäologisch oder kulturhistorisch zu berücksichtigenden Denkmale aus. Eine aktuelle (12/2013) Untersuchung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein hat keine relevanten Funde ermittelt.

Bewertung

Für das Plangebiet existieren - über die bestehenden Gebäude an der westlichen Grenze hinaus - keine besonders zu beachtende Kultur- und sonstige Sachgüter.

II.2 Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

II.2.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

II.2.1.1 Null-Variante

Für die Entwicklung der *Umwelt* im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des B-Plans Nr. 51 ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren; die geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit der Flächen würde erhalten bleiben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der ausgewählte Standort für das geplante Vorhaben nicht beanstandet werden, da hiermit ein Standort im Umfeld der bebauten Ortslage der Stadt Wyk mit *allgemeiner* Bedeutung für den Naturschutz und *geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit* ausgewählt wurde. Aus den übergeordneten Planwerken ergeben sich ebenfalls keine naturschutzfachlich begründeten Einschränkungen.

II.2.1.2 Standort-Alternativen

Die vorgesehenen Maßnahmen und Inhalte des Bebauungsplanes entwickeln sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wyk (Jahr 2009), in der das Areal als Wohnbaufläche beschrieben wird; insofern stellt der B-Plan Nr. 51 eine schlüssige Weiterentwicklung städtebaulich vorbereiteter Planinhalte dar. Aufgrund dieser Bindung ergeben sich keine Standortalternativen.

II.2.1.3 Umweltwirkungen

Im Hinblick auf die geplante Nutzung der Flächen als „allgemeines Wohngebiet“ und „Sondergebiet für Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ sind bau- /anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Umwelt und die Naturhaushaltselemente (Schutzgüter) zu prüfen; diese werden zusammengefasst für die Schutzelemente beschrieben und Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot zielt insbesondere darauf ab, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Sowohl der Flächenverbrauch als auch die Bodenversiegelungen sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

II.2.1.4 Schutzgut Mensch

Wohnfunktion

Wie im Kapitel I.1.4.1 beschrieben, übernimmt das Plangebiet i. e. Sinne bisher keine bzw. nur an der westlichen Grenze wohnbauliche Funktionen. Die Bedeutung aus Sicht der Naherholung ergibt sich unmittelbar aus der gegebenen Erreichbarkeit innerhalb des be-

stehenden örtlichen Wegenetzes. Durch die baurechtliche Vorbereitung der Errichtung von Wohngebäuden ist unmittelbar kein Verlust im Hinblick auf den Funktionsbereich Wohnen zu beschreiben.

Die nächstgelegenen Nachbarn im Westen und Südosten - innerhalb der Ortslage - befinden sich in der Wirkreichweite möglicher Beeinträchtigungen, die sich baubedingt v.a. durch Lärmemissionen ergeben können.

Beeinträchtigungen der Wohnqualität können hier für die Zeit möglicher Baumaßnahmen zwar nicht ausgeschlossen werden, da innerhalb der vorgesehenen Bauzeit Lärm- und Staubemissionen durch die Bauarbeiten ausgelöst werden können. Da die Bauarbeiten allerdings den Rahmen "normaler" Belastungen durch Hausbauarbeiten nicht übersteigen werden, sind diese nach dem Stand der Technik befristet hinnehmbar.

Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen

Durch den Baustellenverkehr kann es zu *Schallemissionen kommen*, die durch: den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge und die Ausrichtung der Transportzeiten auf Tageszeiten (Einhalten der Nachtruhe) minimiert werden müssen.

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den „Kortdeelsweg“ an der südlichen Gebietsgrenze (über zwei Stichstraßen) in das Gebiet. Hieraus ergeben sich betriebsbedingte zusätzliche verkehrliche Belastungen für das Umfeld des Plangebietes. Aufgrund der Lage des B-Plangebietes innerhalb der bebauten Ortslage und der mit den umliegenden bebauten Arealen vergleichbaren Funktion als Wohngebiet werden zwar zusätzliche Verkehrsbewegungen erwartet; diese werden sich aber in die bestehende Nutzung einpassen und sich nicht erheblich negativ auf die bestehenden Wohnfunktionen auswirken.

Die fußläufige Erschließung des Gebietes erfolgt ebenfalls über den „Kortdeeslweg“. Mit vier Wegen wird eine Anbindung des Gebietes an die bestehenden Fußwegeverbindungen geschaffen und das Gebiet innerhalb geplanter Grünzüge attraktiv erschlossen.

Erhebliche bau-, anlage-, bzw. betriebsbedingte Wirkungen werden durch die wohnbauliche Erschließung des Plangeltungsbereiches nicht prognostiziert.

Erholungsfunktion

Die Planfläche hat hinsichtlich der Erholungsfunktion keine wesentliche Bedeutung. Mit der geplanten Anlage von Fußwegen und deren Anbindung an bestehende Wegeverbindungen sowie die Entwicklung von Grünzügen wird das Gelände erstmals für Besucher erschlossen und übernimmt Naherholungsfunktionen. Erhebliche bau-, anlage-, bzw. betriebsbedingte negative Wirkungen können durch die wohnbauliche Erschließung des

Plangeltungsbereiches nicht prognostiziert werden; vielmehr wird die Funktion des Areals für die Naherholung erweitert.

II.2.1.5 Schutzgut Biotypen, Vegetation

Im Zuge des B-Plans werden baubedingte Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen geringer bis mittlerer ökologischer Qualität vorbereitet. Durch Versiegelung und Überbauung kommt es zu Verlusten von Acker- und intensiven Grünlandflächen.

Die vom Eingriff betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten als Flächen mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ (gem. Anlage zum "Gemeinsamen Runderlass" von 2013); deren Kompensation wird funktional im Rahmen der Ausgleichsermittlung für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ erbracht.

In die bestehenden Knicks bzw. Graswälle des Gebietes wird im Zuge der geplanten Bebauung und verkehrlichen Erschließung eingegriffen; der zentrale (süd-nord gerichtete) Graswall kann nicht erhalten bleiben.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Erhalt des bestehenden Knicks/Graswalls an der nordwestlichen Grenze (115m Länge)

II.2.1.5.1 Ausgleichsmaßnahmen

Für den Eingriff in die Knicks/Graswälle wird eine Befreiung gem. §67 BNatSchG beantragt.

Ausgleich für die Zerstörung des nord-südlich verlaufenden Graswalls im Zentrum des Plangebietes

Zerstörung des gehölzlosen Knicks/Graswalls auf einer Länge von 240 m zur Realisierung der geplanten Bebauung und Erschließung des Plangebietes.

Merkmale und Wertigkeit des gehölzlosen Knicks:

- Graswall ohne Gehölze mit Grünlandvegetation der benachbarten artenarmen Grünlandflächen (ohne Mager-/Trockenrasen-Ausprägung)

Regelkompensation 1:1

(Durchführungsbestimmung zum Knickschutz, Erlass des MELUR, 11.6.2013)

Bilanzierung:

Zerstörung Knick ohne Gehölze 240m x Ausgleichsfaktor 1 = 240m Neuanlage Knick

Kompensation des Eingriffs durch die Anlage eines Knicks auf einer Länge von 240m an der östlichen Grenze des B-Plangebietes.

Maßnahmen

- Rodung des gehölzfreien Knicks
 - Anlage eines 240m langen Knicks an der östlichen Plangeltungsbereichsgrenze
 - Wallhöhe ca. 1m / Wallkrone ca. 1m Breite
 - Böschungsneigung bei Sand - sandigem Lehmboden ca. 1 : 1,5
 - Wallgrundfläche daher ca. 3m Breite plus je 0,5m Saumstreifen
 - > gesamte Breite ca. 4m
- eine Bepflanzung sollte im Spätherbst bis zum Frühling erfolgen. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen sollte etwa 50 cm betragen. Damit sich schwächere Arten durchsetzen können, sollte man Pflanzen derselben Art in kleinen Gruppen zusammenfassen. Die Pflanzen sollten zweireihig gegeneinander versetzt ("auf Lücke") gepflanzt werden. Zur Anpflanzung eignen sich, u.a.:

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Stieleiche (*Quercus rubor*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Weiden (*Salix spec.*)

Spätblühende Traubenkirsche, Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) und Knötericharten sind nicht zu verwenden.

Bei der Pflanzenauswahl ist im Hinblick auf Kinder darauf zu achten, dass gewisse Arten aufgrund der in den Früchten enthaltener Gift- und Bitterstoffe **nicht verwandt** werden. Dazu zählen:

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*).

Eine Knickpflege in Form des "regelmäßig auf den Stock setzten" ist notwendig. Alle 10 - 15 Jahre sollten die Knicks "geknickt" werden, d.h. die Stockausschläge tief unten abgesägt werden. Beim Knicken werden die jüngeren Gehölze knapp über dem Boden gekappt, ältere, den Knick überragende Bäume, sog. "Überhälter" bleiben in bestimmten festgelegten Abständen (ca. 50 m) stehen. Die Durchführung dieser o.g. Maßnahmen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Frist vom 1. Oktober bis zum 14. März möglich (Schutz der Brutvögel).

Ausnahmegenehmigung

Im Ergebnis kann für die Zerstörung eines gehölzlosen Knicks/Graswalls im B-Plan-Gebiet ein quantitativ gleicher und qualitativ höherwertiger Ausgleich geschaffen werden. Insofern wird um eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG einer Ausnahme von den Verboten des §21 gebeten.

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, der geplanten Ein- und Durchgrünung des Plangebietes und der Art der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

II. 2.1.6 Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde aus den Habitatansprüchen der potenziell betroffenen Vogelarten abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der Arten erwarten lassen. Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 44 BNatSchG, § 67 BNatSchG erfordern könnte wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und/oder Betriebsphase erwarten lässt, dass streng geschützte Arten und europäische Vogelarten (besonders geschützt) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Vögel

Die hier betrachteten Vogelarten sind als europäische Arten "besonders geschützt" (BNatSchG); streng geschützte Arten sind nicht vorhanden. Die potenziell vorhandene Feldlerche gilt als gefährdet (RL 3, S-H).

Eine Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten ist durch eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

- Räumung des Baufeldes vor dem Besetzen des Aufzuchtortes oder nach dem Verlassen (Brutzeit Feldlerche ca. Ende März bis Mitte Juli) – also Mitte Juli bis Ende März

Außerhalb der Brutzeit befinden sich keine immobile Stadien (Eier, Küken) der Vögel mehr im Eingriffsbereich bzw. Jungvögel sind wie die adulten flugfähig und können rechtzeitig ausweichen. Die Feldlerche (und die anderen Arten) legen jedes Jahr neue Nester an, die Räumung des Baufeldes muß daher außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Die Funktionalität der Habitatflächen insgesamt bleibt erhalten, da im Norden und Süden großflächigere Areale gleicher und höherer Qualität bestehen.

Störungen der Arten erfolgen nicht, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten des Ackers und des intensiven Grünlandes durch den Ausfall des Planungsraumes als Bruthabitat ist nicht anzunehmen, da die Arten auch nach Abschluss des Bauvorhabens die erhalten bleibenden und angrenzenden Flächen weiter besiedeln können. Zudem handelt es sich um solche Arten, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen – also nicht traditionelle Bruthabitate wiederbesetzen

Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach §§ 44, 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

II. 2.1.7 Schutzgut Boden

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Sachgut „Boden“ des Untersuchungsraumes sind im Kontext der Eingriffe für die bisher unversiegelten Flächen von Bedeutung. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren.

Die baubedingten Beeinträchtigungen der Fläche sollen durch eine entsprechend sorgfältig ausgeführte Bauaufsicht minimiert werden.

Maßnahmen

Beschränkung des Einsatzes der Baugeräte und -fahrzeuge auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Dabei sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Boden vor Verdichtung zu schützen, bei nicht vermeidbaren Störungen im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen muss, nach Beendigung der Baumaßnahmen, der ursprünglichen Zustand der Fläche wiederhergestellt werden.

Der humose Oberboden der überbauten / -planten Flächen sollte abgeschoben und soweit wie möglich für pflanzentechnische Belange eingesetzt werden, v.a. für die Anlage geplanter Knicks und Wälle. Die zwischenzeitige Lagerung kann in Mieten erfolgen, die nicht befahren werden sollten.

Die Versiegelung von Flächen wird als anlagebedingte Beeinträchtigung bewertet.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen. Da dieses innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht möglich ist, sind für versiegelte Flächen (gem. Runderlass von 2013) landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Ausgleichsverhältnis von mindestens mind. 1 : 0,3 für wasserdurchlässige Flächen und mind. 1 : 0,5 für Gebäude- und versiegelte Oberflächen aus der Nutzung zu nehmen und z. B. zu einem naturbentonten Biotoptyp zu entwickeln.

Innerhalb des Plan-Gebietes werden von einer Bebauung ökologisch geringwertige Ackerflächen und gering-mittelwertige Grünlandflächen beeinträchtigt. Als Maß für die Beein-

trächtigung des Schutzgutes Boden wird die durch den Eingriff verursachte maximal mögliche Versiegelung herangezogen.

Als Ausgleichsverhältniszahlen werden folgende Werte angenommen:

Versiegelung/Eingriff in Acker: 1 : 0,5

Versiegelung/Eingriff in artenarmes Grünland: 1 : 0,7

Teilversiegelung: 1 : 0,3

Ausgleichsbilanzierung – Ausgleichsmaßnahmen

Tab.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut „Boden“ GRZ + 75% Überschreitungskapazität

Eingriff Geplante Nutzung / Bestand	Überbaubare Fläche	GRZ + Überschreitungs- kapazität 75%	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche
Baufläche WA1+2/SO1+2/ artenarmes Grünland	8.510m ²	0,20 + 0,15 = 0,35	0,7	2.084,95 m ²
Baufläche WA3 / artenarmes Grünland	2.080m ²	0,35 + 0,26 = 0,61	0,7	888,16 m ²
Baufläche WA1+2/SO1+2 / Acker	19.078m ²	0,20 + 0,15 = 0,35	0,5	3.338,65 m ²
Baufläche WA3 / Acker	10.999m ²	0,35 + 0,26 = 0,61	0,5	3.354,70 m ²
Straßenverkehrsflächen / artenarmes Grünland	900m ²	--	0,7	630,00 m ²
Straßenverkehrsflächen / Acker	3.418m ²	--	0,5	1.709,00 m ²
Wege, teilversiegelt (wassergebunden)	3.000m ²	--	0,3	900 m ²
Summe				12.905,46 m²

Um die Kompensation der Eingriffsfolgen in den Boden herzustellen sind insgesamt rd. 12.905m² landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Nutzung zu nehmen und zu naturnahen Biotopflächen zu entwickeln.

Das Ausgleichserfordernis wird innerhalb des Plangeltungsbereiches des B-Plans Nr. 51 erbracht und übernimmt damit gleichzeitig weitere Ausgleichsfunktionen für den Eingriff in das Landschaftsbild und verbessert die Erholungsfunktionen sowie die Habitatfunktionen für die Vogelwelt des Raumes und erhöht die Strukturvielfalt.

II.2.1.7.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen	Flächengrößen (Soll: 12.905m ²)
<p>Nachrichtlich: Anlage eines Knicks (Ausgleich für den Eingriff in bestehenden Knick/Graswall, vgl. Kap. II.2.1.5) an der Ostgrenze des Plangeltungsbereiches mit einer Länge von 240m.</p> <p>Maßnahme (1)</p> <p><u>Anlage von Obstbaumwiesen</u></p> <p>Mit der Anlage von Streuobstwiesen werden siedlungsbildprägende Kulturbiotope geschaffen. Diese Maßnahme führt zur Aufwertung des Orts- und Landschaftbildes im Planungsraum und leistet einen Beitrag zum siedlungsnahen Arten- und Biotopschutz. Aus ökologischer Sicht sind Streuobstwiesen besonders wertvolle Lebensräume, die in der Kulturlandschaft eine Reihe wichtiger Funktionen übernehmen. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen- und Tierarten - kulturhistorisches "Bindeglied" für den Übergang zwischen der freien Landschaft und dem Siedlungsraum - Strukturierung der Landschaft/Siedlungsflächen - Erhalt alter Obstsorten - Bereicherung des siedlungsinternen "Naturerlebens" - positive Wirkungen auf das Wohnumfeld - Wahrnehmung von Jahreszeitenaspekten - Sensibilisierung für Funktionsabläufe in der Natur <p>Die vier vorgesehenen Streuobstwiesenflächen nehmen einen Flächenanteil von gesamt 2.380m² ein (Flächengrößen: 1.500m²/ 450m²/ 250m²/ 180m²); hierbei ist auch die Pflanzung von wenigen Bäumen auf den kleinen Flächen sinnvoll.</p> <p>Für die Bepflanzung sind <i>robuste, regionaltypische (alte) Apfelsorten</i> zu verwenden. Hierzu zählen beispielsweise: - Föhrer Weinsaurer, - Holsteiner Cox, - Stine Lohmann, - Finkenwerder Herbstprinz u.a.</p> <p>Diese können wie folgt gepflanzt werden: Hochstamm: Abstand ca. 8-10m Halbstamm: Abstand ca. 5-6m</p> <p>Die <i>alten Apfelsorten</i> werden i.d.R. als Jungpflanzen (Umfang 10/12cm oder 8/10cm) angeboten.</p> <p>Pflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Pflanzpfählen - Pflanzzeit im Herbst (Laubfall bis Winterbeginn) - Verbißschutz (gegen Wild) - Pflegemaßnahmen: Erhaltungsschnitte, Wässerung bei Trockenheit, 	2.380 m ²

<p>Mahd der Wiese (mit Entfernen des Mähgutes) ca. Anfang Juli und September</p> <p>Für die Insel Föhr bestehen Erfahrungen und aktuelle Kenntnisse zu dem Thema „heimische, alte Obstsorten“ bei:</p> <p>Ferring Stiftung, Hauptstraße 7, 25938 Alkersum Ansprechpartnerin: Frau B. Olufs</p> <p>Es wird empfohlen, die Ferring Stiftung bei der Realisierung der Maßnahme zu beteiligen.</p> <p>Geeignete Apfelsorten (und spezielle, regionale Kenntnisse zur Obstwiesenanlage) führt u.a.: Baum- und Rosenschule J.Boysen, Peter Schmidt Weg 13, 25899 Niebüll</p>	
<p>Maßnahme (2)</p> <p><u>Arten-/blütenreiches Grünland</u></p> <p>Flächengröße: 10.255m² (ohne Wegeverbindungen, ohne Grundflächen der geplanten Knicks und Hecken)</p> <p>Ziel: Entwicklung arten-/blütenreicher, magerer Grünlandflächen (Wiesen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbringen von heimischem, standortgerechtem Saatgut (sog. Regio-Saatgut) (zu beziehen z.B. bei: G.Twenhöven Bohmstedt, Rieger und Hofmann GmbH u.a.) - Schaffen zusätzlicher Habitatstrukturen (z.B. Findlinge, Schotterung in Teilflächen) - Mähwiese mit Mahd ab dem 1.7. (möglichst Balkenmäher) und Abfuhr des Mahdgutes, kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln - Bodenmodellierung (weiche Bodenwellen) mit anfallendem Boden oder ungewaschenem Füllkies bis 0,5m Höhe auf Teilflächen möglich 	<p>10.255 m²</p>
<p>Maßnahme (3)</p> <p><u>Anlage von Feldhecken/Gehölzreihen</u></p> <p>Ziel: Eingrünung und Strukturierung des Baugebietes (Verbesserung des Landschaftsbildes), Schaffen von Habitatstrukturen für Tiere (v.a. Vögel (Gebüschbrüter))</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge/Breite der Feldhecke/Gehölzreihen <ul style="list-style-type: none"> - Nordgrenze ca. 160m / 2m (=320m²) - Westgrenze ca. 240m / 2m (= 480m²) 	<p>800 m²</p>

Geeignete Arten wie bei der Knickanlage - s. Kap. II.2.1.5 ohne Stieleiche, Bergahorn, Hainbuche ebenso keine Verwendung giftiger Arten (s. dort)	
Gesamtausgleichsfläche	13.435 m²
Ergebnis (Soll-Ist)	+ 530 m²

Der Eingriff gilt somit als ausgeglichen und überkompensiert.

II. 2.1.7.2 Neuanlage eines Ausgleichflächenpools / Ökokontos

Im Zuge der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung zum B-Plan Nr. 51 konnte ein positives Ergebnis erzielt werden, d.h. über das notwendige Ausgleichserfordernis hinaus stehen zusätzlich 530m² Ausgleichsfläche innerhalb des Plangebietes zur Verfügung. Diese Flächen werden gem. den vorgegebenen Entwicklungszielen eingerichtet und ausgebildet. Sie stehen somit als Ausgleichsflächen für weitere ausgleichspflichtige Planungen und Maßnahmen zur Verfügung.

Ausgleichsflächenpool / Ökokonto Stadt Wyk B-Plan 51
Flächengröße : 530m ²

II. 2.1.7.3 Altablagerung

An der westlichen Grenze des Plangebietes - parallel zum Fehrstieg und nördlich des Kortdeelsweges - besteht eine Altablagerung (Müllkörper). Für den Bereich am Fehrstieg wurde eine Einbauklasse nach LAGA Z1.1 und Z1.2 ermittelt (Asche und Müllreste in lockerer Lagerung), für den Bereich nördlich am Kortdeelsweg wurde die Klasse Z2 festgestellt mit einer „nicht unerheblichen Bodenkontamination durch PAK“ (Erdbaulabor Gerowski, Bericht mit Empfehlungen zum B-Plan, 17.01.2014 und Gefährdungsabschätzung und Wiederverwendung, 04.04.2014).

Maßnahmen

- Fehrstieg: Abdeckung mit 40cm Oberboden
- Kortdeelsweg: Bodenaustausch und fachgerechte Entsorgung des entnommenen Materials

Vgl.: Erdbaulabor Gerowski, Bericht mit Empfehlungen zum B-Plan, 17.01.2014 und Gefährdungsabschätzung und Wiederverwendung, 04.04.2014

II. 2.1.8 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im B-Plan-Gebiet bestehen keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Vermeidungsmaßnahmen

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Anlagebedingte Wirkungen

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt das Grundwasser aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch Überbauung / Versiegelung. Demgegenüber wird der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser auf den umgebenden Grundstücksflächen erhöht. Die zuvor vom Bodenkörper übernommenen Funktionen wie Filtration, Pufferung und Transformation - bedeutsam für Quantität und Qualität des Grundwassers - sind hier nicht mehr gegeben.

Nach den "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" des Ministeriums für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 ist das als Folge des Eingriffs - Versiegelung des Bodens und Verringerung der Versickerungsfläche des Niederschlagswassers - auf den nunmehr versiegelten Flächen abfließende als gering verschmutzt einzustufen. Eingriffe durch bauliche Entwicklungen gelten als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund zur Versickerung gebracht wird.

Die Oberflächenentwässerung der Verkehrsflächen erfolgt mit einem offenen Mulden-/Rigolen-System.

Maßnahmen

- Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungen der Stellplatzflächen und Wege,
- Versickerung des oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken,
- Oberflächenentwässerung der Verkehrsflächen über offenes Mulden-/Rigolen-System.

II.2.1.9 Schutzgut Klima

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau,- anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

II.2.1.10 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die im B-Plan vorgegebenen Regelungen wie die Neuanlage von Feldhecken/Knicks und Eingrünung des Plangebietes sowie die vorgesehene interne Entwicklung von Grünzonen mit Streuobstwiesen und naturnahen, artenreichen Wiesen (s. Kap. II.2.1.7) strukturieren das B-Plan-Gebiet und erhöhen den Wert des zukünftigen Ortsbildes.

Die bewusste Einbindung des Gebietes in das Fuß-/Wanderwegenetz der Stadt Wyk sowie die insgesamt gute fußläufige Erschließung wirken sich positiv auf die Naherholung und Erlebbarkeit des Raumes aus.

Der Eingriff in das Landschaftsbild gilt somit als ausgeglichen.

II.2.1.11 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des B-Plangebietes sind - lt. Untersuchung des archäologischen Landesamtes (12/2013) - keine Denkmale oder Kulturgüter bekannt.

Bau,- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

II.3. Zusätzliche Angaben

II.3.1 Kenntnislücken

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich keine wesentlichen Kenntnislücken.

II.3.2 Monitoring

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Aus dem Planvorhaben lässt sich kein Bedarf für ein Monitoring ableiten.

II.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das ca. 7 ha große Plangebiet befindet sich in der nordwestlichen Ortslage der Stadt Wyk östlich des Fehrstieges. Mit der Bauleitplanung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung bisher landwirtschaftlich genutzter Flurstücke für „allgemeines Wohnen – WA und Sondergebiete Dauerwohnen und Touristenbeherbergung - SO“ geschaffen werden. Das Areal wird derzeit landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt.

Der B-Plan widerspricht nicht den übergeordneten Fach- und Sektorplänen für das Gebiet. Schützenswerte, flächige Biotop sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden. Ein ca. 240m langer Knick ohne Gehölze (Graswall) wird im Zuge der zukünftigen Bebauung zerstört; dafür wird ein gleichlanger, mit heimischen Gehölzen bepflanzter und insgesamt höherwertiger Knick an der Ostgrenze des Gebietes angelegt.

Wohn- und Erholungsfunktionen werden durch das Vorhaben nicht negativ betroffen, die Naherholungsfunktion wird durch die umfangreiche Einbindung des Gebietes in das Fuß-/Wanderwegenetzes der Stadt Wyk erhöht.

Die Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Tier- / Pflanzenwelt“, „Landschaftsbild“ und „Kultur- und Sachgüter“ werden als nicht erheblich bewertet und können vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. So werden für den Eingriff in den Boden durch Überbauung auf rund 1,3 ha Fläche innerhalb des Gebietes Streuobstwiesen und artenreiche Grünlandflächen angelegt sowie das Gebiet auf ca. 400m Länge mit Feldhecken/Gehölzreihen eingegrünt.

Die bestehende Altablagerung (Müllkörper) am Kortdeelsweg wird fachgerecht entsorgt.

Bei Einhalten der beschriebenen Maßnahmen ist der B-Plan aus Sicht des Umweltschutzes realisierbar.

II.3.4 Verfahrensstand

Der B-Plan Nr. 51 befindet sich im Aufstellungsverfahren. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden fand vom bis statt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird am durchgeführt, die öffentliche Auslegung findet vom statt.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Wyk auf Föhr, den

Bürgermeister

Anhang: Karte – Maßnahmen



Anhang: Zusammenstellung naturschutzfachlicher Informationen

Schutzgut	Auswirkungen auf d. Schutzgut	Art der Information
Mensch	- Bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen Fachgerechte Entsorgung einer Altablagerung am Kortdeelsweg	Umweltbericht
Tiere / Pflanzen	<u>Biototypen:</u> Beeinträchtigung eines gehölzlosen Knicks/Graswalls (ausgleichbar) <u>- Vogelwelt, Fledermäuse:</u> es wird weder eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der möglicherweise vorkommenden Brutvogelarten noch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Vorkommen vorhergesehen. Keine erheblichen Eingriffe in die Lebensräume, Brutmöglichkeiten oder andere Lebensräume. Fazit: - Knick-Biotop: Befreiung gem. §67 BnatSchG erforderlich - Tierwelt: keine Konflikte, die eine Befreiung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Zugriffsverbote) und nach § 67 BNatSchG erfordern.	Biotopkartierung, Potenzialanalyse, Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltbericht
Boden	<u>Bodenversiegelung:</u> - mittlere, aber ausgleichbare Beeinträchtigung, <u>Veränderung des Bodenaufbaues:</u> - baubedingt geringe Beeinträchtigungen durch Umlagerung, Verdichtung und Veränderungen Fachgerechte Entsorgung einer Altablagerung am Kortdeelsweg	Umweltbericht
Wasser	<u>Grundwasserneubildungsrate / Versiegelung:</u> - geringe Auswirkungen	Umweltbericht
Klima / Luft	<u>Ausrichtung, örtliches Kleinklima:</u> Keine erheblichen Beeinträchtigungen	Übergeordnete Fachpläne, Klimaatlas Schleswig-Holstein, Umweltbericht
Landschaftsbild	- anlagebedingte Veränderungen durch Hochbauten, ausgleichbar durch Eingrünung und Grünzüge im Gebiet	Landschaftsplan, Umweltbericht
Kultur- und Sachgüter	- keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen.	Untersuchung des Archäologischen Landesamtes, Umweltbericht.